

Az.: 2 A 603/15
3 K 49/14

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwaltskanzlei

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Zulage nach § 46 BBesG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 7. März 2017

beschlossen:

Auf den Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 27. August 2015 - 3 K 49/14 - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat Erfolg. Die Berufung ist gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, weil ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen und vom Kläger vorgetragen werden.
- 2 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufungsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Beschl. v. 26. März 2007, NVwZ-RR 2008, 1).
- 3 So liegt es hier. Der Kläger, Polizeibeamter im Ruhestand, begehrt die Nachzahlung einer Verwendungszulage in Höhe der Differenz zwischen den Besoldungsgruppen A 10 und A 11 für den Zeitraum 1. August 2010 bis 31. Mai 2013. Er war seit 1. Januar 2005 auf einem sog. gebündelten Dienstposten (A 10/A 11) eingesetzt und im August 2008 zum Kriminaloberkommissar (BesGr A 10) befördert worden. Seit dem

1. Januar 2013 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand zum 1. Juni 2013 war er auf einem anderen, mit A 11 bewerteten Dienstposten eingesetzt.

4 Das Verwaltungsgericht wies die auf Gewährung der Zulage für den Zeitraum 1. August 2010 bis 31. Mai 2013 gerichtete Klage als unbegründet ab, weil die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 Satz 1 BBesG nicht erfüllt seien. Im Zeitraum 1. August 2010 bis 31. Dezember 2012 seien dem Kläger keine Aufgaben eines höherwertigen Amtes übertragen worden, denn der gebündelt mit A 10/A 11 bewertete Dienstposten sei - auch - der gleichen Besoldungsgruppe wie das Statusamt des Klägers zugeordnet. Auf die Frage der Rechtmäßigkeit der Dienstpostenbündelung, insbesondere das Vorliegen eines sachlichen Grundes, komme es für die Entscheidung nicht an. Denn selbst die Feststellung der Rechtswidrigkeit würde nicht zu einem Zulagenanspruch nach § 46 BBesG führen, zumal eine offensichtlich willkürliche Dienstpostenbewertung nicht gegeben sei. Im Zeitraum 1. Januar bis 31. Mai 2013 seien zwar die Aufgaben eines höherwertigen Amtes (A 11) übertragen worden, jedoch fehle es an der Erfüllung der gesetzlichen Wartefrist von 18 Monaten.

5 Der Kläger macht mit seinem Zulassungsantrag ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils geltend (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Das Verwaltungsgericht habe im Hinblick auf den Zeitraum 1. August 2010 bis 31. Dezember 2012 fehlerhaft auf die Dienstpostenbewertung in der VwV Dienstpostenbewertung Polizei vom 17. Dezember 2008 abgestellt. Seitens des Beklagten sei weder eine normative noch eine nichtnormative Ämterbewertung vorgenommen worden. Ein sachlicher Grund für die Dienstpostenbündelung habe nicht vorgelegen; diese könne deshalb der Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden. Richtigerweise hätte der Dienstposten nach A 11 bewertet werden müssen, was das Verwaltungsgericht verkannt habe. Das Verwaltungsgericht sei im Hinblick auf den Zeitraum 1. Januar bis 31. Mai 2013 zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Wartefrist nicht erfüllt gewesen sei. Ein (gebündelt) auch höher bewerteter Dienstposten sei bei der Wartefrist zu berücksichtigen. Zudem weise die Rechtssache besondere rechtliche Schwierigkeiten auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) und habe grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

- 6 Damit hat der Kläger die Entscheidung des Verwaltungsgerichts so in Frage gestellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als offen anzusehen ist. Der Senat hat sich bisher noch nicht abschließend dazu geäußert, wie sich eine Dienstpostenbündelung auf die Gewährung einer Zulage nach § 46 Abs. 1 BBesG auswirkt (vgl. Senatsbeschluss v. 15. Januar 2016 - 2 A 465/14 -, juris Rn. 10 sowie Senatsbeschl. v. 28. Juli 2016 - 2 A 84/15 -, juris).
- 7 Da bereits der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung erfüllt ist, kann dahinstehen, ob auch die zusätzlich geltend gemachte Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 und 3 VwGO) vorliegen.
- 8 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Belehrung zum Berufungsverfahren

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des

öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,
2. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
3. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammen-schlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
4. Vereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitglieder-kreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten für Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
5. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 3 und 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 15.03.2017

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Gürtler

Justizbeschäftigte

